



**Kleine Anfrage von Patrick Rööfli, Corina Kremmel und Joëlle Gautier  
betreffend die Subventionsvereinbarung zwischen dem Kanton Zug und der Zuger Kunst-  
gesellschaft**

(Vorlage Nr. 3937.1 - 18216)

Antwort des Regierungsrats  
vom 8. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Patrick Rööfli, Corina Kremmel und Joëlle Gautier haben am 11. Juni 2025 die Kleine Anfrage betreffend der Subventionsvereinbarung zwischen dem Kanton Zug und der Zuger Kunstgesellschaft eingereicht.

Der Regierungsrat beantwortet die nachfolgend gestellten Fragen wie folgt.

**1. Kontrolliert der Kanton die Einhaltung der Subventionsvereinbarung periodisch und ausserordentlich?**

Das reguläre Controlling findet mittels Jahresberichts mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Revisionsberichts statt. Ausserordentliche Ereignisse wie die aktuelle Ausnahmesituation werden mit dem Vorstand der Zuger Kunstgesellschaft und mit dem operativen Team direkt und eng begleitet.

**2. Wie wird die Berichtserstattung der Zuger Kunstgesellschaft vom Juni 2025 beurteilt (Pos. 3.1)?**

Die Berichterstattung der Zuger Kunstgesellschaft ist den internen Umständen entsprechend offen und transparent. Aufgrund des laufenden Prozesses zur Lösungsfindung mit Direktor Dr. Matthias Haldemann können aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine weiteren Aussagen gemacht werden. Das Amt für Kultur sowie der Vorsteher der Direktion für Bildung und Kultur stehen mit dem Vorstand der Zuger Kunstgesellschaft in engem Austausch.

**3. Kennt der Kanton die konkreten Gründe, welche zur Beurlaubung des Direktors und zum Rücktritt vom Präsidenten führten?**

Die Direktion für Bildung und Kultur kennt den noch nicht publizierten Metrum-Bericht. Deshalb ist sie über die die konkreten Gründe im Bild, die zur Beurlaubung des Direktors geführt haben. Gegenüber der Direktion für Bildung und Kultur hat der ehemalige Präsident keine Gründe für seinen überraschenden Rücktritt bekannt gegeben.

**4. Hat der Kanton die organisatorischen Strukturen der Zuger Kunstgesellschaft geprüft? Insbesondere hinsichtlich einer Trennung der Kompetenzen Vorstand Zuger Kunstgesellschaft (Verwaltungsrat) gegenüber dem Direktor Kunsthaus Zug (CEO). Weshalb wählte der Kanton in Pos. 1.5. der Subventionsvereinbarung, Ansprechpartner bei der Subventionsnehmerin die unpräzise Bezeichnung «bzw.»? Bei der Subventionsnehmerin ist wer, wie zuständig?**

Die Differenzierung und Abgrenzung der Kompetenzen sowie die Trennungsorganisation zwischen der strategischen und der operativen Ebene der Organisation liegt in der alleinigen

Hoheit der Zuger Kunstgesellschaft. Die Ansprechpartner variieren je nach Inhalt. Bezüglich Ausstellungen und inhaltlichen Angelegenheiten wie Gesuchstellung ist die Direktion (operative Ebene) erste Ansprechpartnerin des Kantons. Bezüglich strategischer Inhalte wie Erweiterungsbau ist der Vorstand (strategische Ebene) erster Ansprechpartner.

**5. Kann der Kanton bei Nichterbringung des vereinbarten Leistungsziels oder bei reduzierter Leistung (Pos. 1.3.2) seine Beiträge streichen oder reduzieren?**

Sind die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht worden, ist der gesamte Ertragsüberschuss, der mit den nicht erbrachten Leistungen zusammenhängt, dem Kanton zurückzugeben. Dies ist jedoch in der aktuellen Situation nicht der Fall. Für das Publikum des Kunsthauses Zug sind im Jahr 2025 insgesamt fünf Ausstellungen zu sehen. Auch ist in der Leistungsvereinbarung keine fix geforderte Anzahl an Ausstellungen festgelegt. Über die vergangenen Jahre haben sich drei bis vier Ausstellungen etabliert.

**6. Ist das im November 1996 vereinbarte Vorkaufsrecht noch gültig, wenn ja, wird dessen Ausübung vom Kanton in Erwägung gezogen?**

Die Dauer des Vorkaufsrechts zugunsten des Kantons und der Einwohnergemeinde Stadt Zug betrug 25 Jahren. Nach Ablauf der Frist am 7. November 2021 wurde das Vorkaufsrecht mit Information an die Eigentümerschaft, die Einwohnergemeinde Zug und die Baudirektion des Kantons am 14. Januar 2022 durch das Grundbuchamt von Amtes wegen gelöscht.

**zum geplanten Erweiterungsbau:**

**7. Der Kanton lancierte über das Amt für Kultur an die Zuger Kantonsräte eine Umfrage zur Erweiterung Kunsthaus. Ist eine Auswertung erstellt worden und wie fällt dies aus?**

Die Stadt Zug und der Kanton haben bei der Münchner Unternehmensberatung Metrum eine Potentialanalyse zur Museumslandschaft Zug und zum Kunsthaus Zug in Auftrag gegeben. In diesem Rahmen wurden öffentliche Online-Umfragen initiiert. Die Resultate der Umfragen flossen in den abschliessenden Bericht ein. Dieser wird nach der Konsultation durch den Grossen Gemeinderat der Stadt Zug und den Regierungsrat veröffentlicht werden.

**8. Laut dem Bericht «Erweiterungs- und Öffnungsprozess» Kunsthaus Zug vom Juni 2024 plant dieses für seine Erweiterung auch mit einer Finanzierung durch die öffentliche Hand. Hat der Kanton vorausgehend einer Budgetierung bereits eine Finanzierung in Aussicht gestellt und in welcher Betragsgrösse?**

Damit Beiträge in Aussicht gestellt werden, muss ein Betriebskonzept mit Budget erstellt werden.

**9. Die Realisierung eines unterirdischen Schaudepots im Daheimpark wird im oben erwähnten Bericht im Konjunktiv «konnte bisher keine Einwilligung der kantonalen Denkmalpflege erreicht werden». Ist die Beurteilung durch die kantonale Denkmalpflege fachlich begründet und abschliessend vorgenommen worden?**

Es ist korrekt, dass die kantonale Denkmalpflege keine Einwilligung zur Idee eines unterirdischen Schaudepots im Daheimpark gegeben hat. Denn die ebenfalls unterirdisch geplante

Erschliessung würde die unter Schutz stehende Stadtmauer in ihrem Denkmalwert und ihrer Wirkung massiv beeinträchtigen (Unterfangung der Mauer, Einrichten von Fluchttreppen u. a.).

- 10. Mit den geplanten Erweiterungen zwischen dem historischen Herrenhaus und der Stadtmauer ist beinahe einer Verdoppelung der heutigen Fläche vorgesehen. Können die kantonalen und städtischen Baugesetze eingehalten werden? Oder kann ein Erweiterungsprojekt Kunsthaus Zug bis zu einem gewissen Mass mit baurechtlichem und denkmalpflegerischem Privilegieren gestützt auf welchen gesetzlichen Grundlagen rechnen?**

Die Denkmalpflege steht mit dem Kunsthaus und den mandatierten Architekten in engem Austausch mit der Absicht, das Umbau- und Erweiterungsprojekt innerhalb des bestehenden Kunsthaus-Ensembles zu ermöglichen (ehemaliges Herrenhaus im Hof und Erweiterungsbauten von Franz Füg, beides unter Schutz stehend). Dabei berücksichtigt sie in der denkmalpflegerischen Beurteilung die Interessen der Bauherrschaft am Umbau und an der Erweiterung des Kunsthauses zur öffentlichen Nutzung. Das gemeinsame Ziel ist ein bewilligungsfähiges Projekt.

- 11. Wird der Regierungsrat vor einem Budgetantrag an den Kantonsrat für finanzielle Beteiligungen an einen Erweiterungsbau von der Zuger Kunstgesellschaft die Grundlagen seiner strategischen Ausrichtung einverlangen?**

Das Kunsthaus muss ein detailliertes Betriebskonzept inklusive Strategie vorlegen, damit es einen Antrag stellen kann.

- 12. Hat der Kanton bei der Zuger Kunstgesellschaft alle Optionen einer zukunftsgerichteten Weiterentwicklung zeigen lassen und kann er ein «grosses Denken» an einem anderen Ort mit anderen Möglichkeiten einverlangen?**

Bei der Zuger Kunstgesellschaft handelt es sich um einen privat organisierten Verein. Die Liegenschaft ist im Besitz der Stiftung der Freunde des Kunsthauses Zug. Der Kanton hat keinen Einfluss auf die strategischen Entscheide der Zuger Kunstgesellschaft.

**Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 2025**